

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 17. April 1986

80. Stück

205. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung pauschalierter Nebengebühren für Bedienstete der Österreichischen Bundesforste
206. Verordnung: Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz
207. Kundmachung: Aufhebung des § 23 a des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

### 205. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. März 1986, mit der die Verordnung über die Festsetzung pauschalierter Nebengebühren für Bedienstete der Österreichischen Bundesforste geändert wird

Auf Grund des § 31 der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 2 und 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird mit Zustimmung des Bundesministers im Bundeskanzleramt und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung, BGBl. Nr. 7/1977, über die Festsetzung pauschalierter Nebengebühren für Bedienstete der Österreichischen Bundesforste in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Bekleidungs pauschale beträgt:

1. 380 S monatlich für den Leiter einer Forstverwaltung, eines Sägewerkes oder eines Bau- und Maschinenhofes; für Forstwirte und Forstassistenten, die einer Forstverwaltung, einem Sägewerk oder einem Bau- und Maschinenhof zugeteilt sind; für Revierförster, die auf Dauer mit einem Försterbezirk betraut sind; für sonstige Förster, Forstadjunkten und Forstwerte, die bei einer Forstverwaltung, einem Bau- und Maschinenhof oder einem Sägewerk zu mehr als zwei Drittel der monatlichen Arbeitszeit im Außendienst verwendet werden; für Revierjäger und für Fischmeister;
2. 190 S monatlich für Kanzleiförster sowie für nicht unter Z 1 fallende sonstige Förster, Forstadjunkten und Forstwerte, die bei einer Forstverwaltung, einem Bau- und Maschinenhof oder einem Sägewerk verwendet werden;

3. 19 S je Tag, an dem Anspruch auf Kilometergeld gemäß § 11 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, oder auf eine Pauschalvergütung nach § 73 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung besteht, für Bedienstete der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Dienstausrüstungs pauschale beträgt:

1. 177 S monatlich für Revierförster, die in dem Försterbezirk, mit dem sie auf Dauer betraut sind, den Jagd- und Jagdschutzdienst versehen, und für Revierjäger;
2. 145 S monatlich für den Leiter einer Forstverwaltung oder eines Bau- und Maschinenhofes; für Forstwirte und Forstassistenten, die einer Forstverwaltung oder einem Bau- und Maschinenhof zugeteilt sind; für Revierförster, die auf Dauer mit einem Försterbezirk betraut sind und nicht unter Z 1 fallen; für bei einer Forstverwaltung oder einem Bau- und Maschinenhof verwendete Kanzleiförster, sonstige Förster, Forstadjunkten und Forstwerte;
3. 54 S monatlich für Fischmeister;
4. 7 S je Tag für Bedienstete der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste unter den in § 2 Abs. 2 Z 3 genannten Voraussetzungen.

(3) Dem Bediensteten, der zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes Schier benutzen muß und die Benutzung der Schier auch nachweist, gebührt ein gesonderter Pauschbetrag von 30 S monatlich.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Hundepauschale beträgt für die Haltung eines großen Jagdgebrauchshundes 340 S monatlich, ansonsten 295 S monatlich.“

4. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Der auf die Aufwandsentschädigung entfallende Teil des Schußpauschales (des Fangpauschales) beträgt je Stück:

- |   |      |
|---|------|
| 1. für Rot- und Sikawild                        | 57 S |
| 2. für Gamswild                                 | 38 S |
| 3. für Muffelwild                               | 38 S |
| 4. für Rehwild                                  | 38 S |
| 5. für Schwarzwild                              | 38 S |
| 6. für Murmeltiere                              | 33 S |
| 7. für Feld- und Alpenhasen, Kaninchen          | 9 S  |
| 8. für Fasane, Rebhühner, Wildtauben, Wildenten | 9 S  |
| 9. für wildernde Hunde                          | 57 S |
| 10. für wildernde Katzen                        | 19 S |
| 11. für Krähen, Elstern                         | 9 S“ |

5. Im § 6 Abs. 5 werden die Gliederungsbezeichnungen lit. a bis k durch die Zahlen 1 bis 11 ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der auf die Aufwandsentschädigung entfallende Teil des Zerwikerpauschales beträgt je Stück:

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| 1. für Rot-, Sika- und Schwarzwild | 38 S  |
| 2. für das übrige Schalenwild      | 19 S“ |

7. Im § 7 Abs. 3 werden die Gliederungsbezeichnungen lit. a und b durch die Zahlen 1 und 2 ersetzt.

8. § 8 entfällt.

9. § 9 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Das Jagdleitungsaufwandspauschale beträgt:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1. bei 2 bis 6 Zusatzpunkten     | 860 S    |
| 2. bei 7 bis 12 Zusatzpunkten    | 1 440 S  |
| 3. bei 13 bis 18 Zusatzpunkten   | 1 730 S  |
| 4. bei 19 bis 24 Zusatzpunkten   | 2 010 S  |
| 5. bei mehr als 24 Zusatzpunkten | 2 300 S“ |

10. § 10 Abs. 2 bis 4 werden als Abs. 3 bis 5 bezeichnet, als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Abs. 1 gilt auch für einen Bediensteten, der kein Revierförster ist, wenn er mit dem Jagd- und Jagdschutzdienst in einer Regiejagd betraut ist.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Haiden

## 206.

### Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. April 1986 über Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz

Gemäß § 28 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984 und BGBl. Nr. 361/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Gesamtbetrag von 2 053 100 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1984/85 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Anstalten wie folgt aufgeteilt:

Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung	
Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt	51 500 S
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	126 300 S
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau	54 400 S
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	51 500 S
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	136 200 S
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	135 100 S
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	138 600 S
Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark	104 700 S
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	114 000 S
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	90 000 S
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	26 300 S
Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	90 000 S
Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	238 500 S
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	100 600 S
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz	48 500 S
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz	68 400 S
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	46 200 S
Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	111 700 S

Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz . . . . .	12 900 S
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz .	27 500 S
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Schwaz .	10 000 S
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien . . . .	46 200 S
Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten . . . . .	24 600 S
Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien . . . . .	35 100 S
Landesakademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht in Linz . . . . .	18 700 S
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steiermark in Graz . . . . .	16.400 S
Akademie für Sozialarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck . . . . .	13 400 S
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht des Trägervereines Vorarlberg in Bregenz	12 300 S
Akademie für Sozialarbeit mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien . . . . .	24 600 S
Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen . . . . .	78 900 S

#### Moritz

### 207. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. März 1986 über die Aufhebung des § 23 a des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1985, G 139/85-11, G 207/85-9, G 221/85-10, G 238/85-9, G 247/

85-8, der Bundesregierung zugestellt am 27. März 1986, § 23 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 620, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.